ACQUIN
AKKREDITIERUNGS-, CERTIFIZIERUNGS- UND QUALITÄTSSICHERUNGS-INSTITUT

Your intention. Our focus.

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

► Link zum Inhaltsverzeichnis

Hochschule	**Internationale Hochschule Liebenzell**			
Ggf. Standort	**Bad Liebenzell**			
Studiengang (Name/Bezeichnung)	**Integrative Beratung**			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	**Master of Arts**			
Studienform	Präsenz	☒	Blended Learning	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☒	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Lehramt	☐
	Berufsbegleitend	☒	Kombination	☐
	Fernstudium	☐		☐
Studiendauer (in Semestern)	**5 (berufsbegleitend) bzw. 3 (Vollzeit)**			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	**90**			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	**weiterbildend**			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	**01.09.2014 (M.A. Systemische Beratung) bzw. 01.09.2016 (M.A. Integrative Beratung)**			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	**20 / Jahr**			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	**9,4 (ab 2014) 8,3 (ab 2016)**			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	**ab 2016: 4 jährlich**			

Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	25.06.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

X erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

x erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht relevant

Kurzprofil des Studiengangs

Die Internationale Hochschule Liebenzell (IHL) ging im Jahr 2011 aus dem Theologischen Seminar der Liebenzeller Mission (ThSLM) hervor, das sich über 100 Jahre lang der theologischen, missionswissenschaftlichen und gemeindepädagogischen Ausbildung widmete. Zur Hochschulwerdung im Jahr 2011 wurden neben dem Studiengang „Evangelische Theologie“ (B.A.) zudem die Studiengänge „Gemeindepädagogik“ (B.A.) und „Theologie/Soziale Arbeit im interkulturellen Kontext“ (B.A.) eingeführt. Im Jahr 2015 wurde auch der dreijährige Studiengang „Gemeindepädagogik“ (B.A.) in einen vierjährigen Studiengang „Theologie/Pädagogik im interkulturellen Kontext“ (B.A.) verändert. Die Kombination von theologischer und sozial- und humanwissenschaftlicher Ausbildung auf akademischem Niveau in Form der Bachelorstudiengänge erfreut sich einer großen Nachfrage. Durch die Etablierung eines sozialwissenschaftlichen Masters in Form des Studiengangs „Integrative Beratung“ (M.A.) wird der sozial- und humanwissenschaftliche Leistungsbereich der IHL, der neben den theologischen und missionswissenschaftlichen getreten ist, in Forschung und Lehre weiter ausgebaut. Dabei sollen neue Forschungsfelder im interdisziplinären Bereich zwischen Theologie und Sozial- und Humanwissenschaften erschlossen und das internationale Profil der IHL gestärkt werden.

Im Rahmen des Studiums sollen die Studierenden des Masterstudiengangs „Integrative Beratung“ (M.A.) ihr bereits vorhandenes Wissen verbreitern und vertiefen, Studieninhalte und berufspraktische Erfahrungen zur eigenständigen Problemlösung integrieren lernen, Beschäftigungsfähigkeit durch das Ausbilden von Beratungskompetenz erwerben sowie zur Beratung in interkulturellen Kontexten aber auch zu einer anschließenden Promotion befähigt werden. Konkret erwerben Studierende Kompetenzen bzgl. des Beratungsprozesses, in Bezug auf die Person des/der Ratsuchenden, in Bezug auf das eigene professionelle Verhalten, in Bezug auf das gesellschaftliche Umfeld sowie Evaluationskompetenzen für das beraterische Handeln. Daneben werden auch überfachliche Kompetenzen (personale und interpersonale Kompetenzen sowie kulturelle und interkulturelle Kompetenzen) vermittelt.

Der Studiengang wird in einer dreisemestrigen Vollzeit- und einer fünfsemestrigen berufsbegleitenden Variante angeboten. Er richtet sich Hochschulabsolventinnen und -absolventen aus den Sozial-, Human- oder Geisteswissenschaften mit Berufserfahrung sowie Hochschulabsolventinnen und -absolventen aus anderen Fachdisziplinen mit einschlägiger Berufserfahrung im Beratungskontext. Diese werden für Leitungs- und Führungspositionen in Kirche, Mission, Entwicklungsdienst, Diakonie und sozialen Einrichtungen oder für die Arbeit in unterschiedlichen Beratungskontexten auf akademischem und professionellem Niveau im Haupt- oder Ehrenamt qualifiziert.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Beratungskompetenzen kommen in vielen Arbeits- und Berufsfeldern zur Anwendung; in den Qualifikationszielen wird insbesondere der interkulturelle Anwendungskontext fokussiert, was im Hinblick auf das Leitbild der Hochschule schlüssig erscheint.

Die formulierten Qualifikationsziele und deren Umsetzung im Curriculum sind nachvollziehbar aufeinander bezogen. Der Aufbau des Studiengangs und die Abfolge der Module wirken im Hinblick auf die Qualifikationsziele grundsätzlich stimmig. Die Passung vom Studiengangstitel und den Studieninhalten ist gegeben. Ein Mobilitätsfenster ist nicht vorgesehen und nicht unbedingt sinnvoll, kann allerdings im Einzelfall realisiert werden.

Der Studiengang ist personell gut ausgestattet. Durch ihre einschlägigen Kontakte ist es der Hochschule zudem gelungen, externe Lehrbeauftragte mit jeweils einer spezifischen Expertise als Lehrbeauftragte aus der Beratungspraxis zu gewinnen. Auch sind räumliche Ausstattung sowie äußere Rahmenbedingungen als insgesamt als sehr gut und studierendenfreundlich zu bewerten.

Das vorgestellte Prüfungskonzept erschien den Gutachterinnen und Gutachtern grundsätzlich schlüssig und sinnvoll. Die Qualitätssicherungsinstrumente können die Validität der Zielsetzung und die Implementierung des Konzepts sicherstellen und weiterentwickeln.

Insgesamt ist der Studiengang „Integrative Beratung“ (M.A.) aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter sehr zu begrüßen. Weitere Optimierungsmöglichkeiten sehen sie in folgenden Bereichen:

- Das Thema „Professionelle Identität als Beraterin und Berater“ sollte (teil-)modulübergreifend explizit als Lerninhalt und Lernziel im Studiengang ausgewiesen werden, um die Studierenden dann auch bei dem Entwicklungsprozess ihrer Berateridentität während des Studienverlaufs proaktiv zu begleiten, zu stärken und zu fördern.
- Der Literaturbestand zum Thema „Beratung“ sowie der Materialpool, der in Beratungsgespräche potentiell einsetzbar ist, sollte gezielt ausgebaut werden.
- Die Ergebnisse von relevanten Evaluationen sollten den Studierenden zugänglich sein oder rückgemeldet werden.
- Der Transfer zwischen Studium und Praxis sollte durch die Einbindung einer internen Supervision oder Vernetzung von Supervision und Hochschule weiter gestärkt werden.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick **2**
Kurzprofil des Studiengangs **3**
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums **4**
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien **6**
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) 6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) 6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) 7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) 8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO) 8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) 9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien **10**
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung 10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) 11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) 13
2.2.1 Curriculum 13
2.2.2 Mobilität 15
2.2.3 Personelle Ausstattung 15
2.2.4 Ressourcenausstattung 17
2.2.5 Prüfungssystem 18
2.2.6 Studierbarkeit 20
2.2.7 Besonderer Profilanspruch 21
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) 22
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) 24
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) 26
III Begutachtungsverfahren **27**
1 Allgemeine Hinweise 27
2 Rechtliche Grundlagen 27
3 Gutachtergruppe 27
IV Datenblatt **28**
1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung 28
2 Daten zur Akkreditierung 28
Glossar **29**
Anhang **30**

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Integrative Beratung“ (M.A.) hat eine Regelstudienzeit von fünf Semestern bei einem berufsbegleitenden Studium und drei Semestern bei einem Vollzeitstudium. Er umfasst 90 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Der weiterbildende Studiengang ist dem Profiltyp „stärker anwendungsorientiert“ zuzuordnen. Dieses besondere Profil spiegelt sich sowohl inhaltlich in den Modulen als auch in der didaktischen Ausgestaltung der Module (explizit Gruppenarbeiten zu praxisbezogenen Problemstellungen und Fallstudien) nieder. Zudem sind beide hauptsächlich lehrenden Professoren neben ihrer Tätigkeit an der IHL in einer Beratungs- bzw. Psychotherapiepraxis tätig. Somit verfügt der Studiengang über eine große Nähe zur beruflichen Praxis und bietet vielfältigen Raum zum Wissenstransfer.

Der Studiengang „Integrative Beratung“ (M.A.) sieht eine Abschlussarbeit im Umfang von 20 ECTS-Punkten vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb von einem Zeitraum von 25 Wochen ein Problem aus dem Bereich des Studienfachs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Für die Zulassung zum Studiengang „Integrative Beratung“ (M.A.) gelten laut Zulassungsordnung vom 02.11.2016 (1) § 58 und 59 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG). Daneben ist (2) ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich der Sozial-, Human- oder Geisteswissenschaften (Bachelor, Diplom) mit mindestens 210 ECTS-Punkten oder ein höherwertiger Abschluss oder ein vergleichbarer Abschluss durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss erforderlich. Von der Einschlägigkeit des Studiums kann abgesehen werden, wenn bei der Berufstätigkeit gleichwertige beratungsrelevante Kompetenzen und Fähigkeiten erworben wurden.

Laut Abs. 1.3 der Zulassungsordnung können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, „die aufgrund der ECTS-Zahl aus dem Bachelor-Studium in der Summe nicht 300 ECTS-Punkte erreichen werden. Voraussetzung ist der Nachweis der oben genannten Qualifikation. Der Nachweis dafür kann erbracht werden durch:

a. Eignungsprüfung (in diesem Fall erwirbt der Studierende mit Erreichen des Masterabschlusses keine 300 ECTS-Punkte) oder

b. Absolvierung bestimmter, von der Prüfungskommission empfohlener Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen (Brückenmodule) und/oder

c. Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten.“

Zudem muss (4) eine mindestens dreijährige Berufspraxis nachgewiesen werden.

Darüber hinaus gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:

„5. die persönliche Eignung für eine beratende Berufstätigkeit.

6. ein Nachweis über Kompetenzen im Bereich der quantitativen und qualitativen Sozialforschung im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten. Sollten entsprechende Kompetenzen von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nicht nachgewiesen werden können, so ist der Nachweis über ein Propädeutikum im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten zu erbringen.

7. die Bejahung der Zielsetzung der IHL im Sinne der Grundordnung, ein Bekenntnis zum christlichen Glauben und die Respektierung von Glaubensüberzeugungen anderer.

8. für fremdsprachige Studierende: der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse.“ In der Zulassungsordnung ist konkret definiert, unter welchen Voraussetzungen die Sprachkenntnisse als ausreichend zu bezeichnen sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Es wird im Studiengang ein Abschlussgrad vergeben. Die Abschlussbezeichnung lautet aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs „Master of Arts“ (M.A.).

Das Diploma Supplement wurde in der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte, derzeit gültige Fassung (von 2018) eingereicht bzw. nachgereicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten und zur Häufigkeit des Angebots. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können. Einzig das Modul „Studienbegleitende Praxis und Supervision“ erstreckt sich über den gesamten Studienverlauf von drei bzw. fünf Semestern. Da dieses Modul studienbegleitend zu den anderen angebotenen Modulen konzipiert ist, ist diese Besonderheit im Studiengang als angemessen zu betrachten.

Angaben zur Dauer der Module sind enthalten. Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme sind ebenfalls enthalten. In einigen Modulen werden konkrete Voraussetzungen genannt. In anderen Modulen sind keine Voraussetzungen zu erfüllen; hier wären konkrete Angaben von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme sowie weiterer Vorbereitungsmöglichkeiten

zur Teilnahme wünschenswert. Angaben zur Verwendbarkeit der Module in anderen Studiengängen sowie zum Zusammenhang der Module mit anderen Modulen des Studiengangs fehlen und sollten noch integriert werden. Die Angabe des jeweiligen Gesamtarbeitsaufwands ist enthalten.

In § 15 Abs. 6ff der Studien- und Prüfungsordnung ist geregelt, dass die relative ECTS-Note im Transcript of Records ausgewiesen wird, jedoch „als Grundlage für die Berechnung der relativen Note (…) je nach Größe des Abschlussjahrgangs vom Prüfungsamt erforderlichenfalls außer dem Abschlussjahrgang so viele vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen [sind], dass die Abschlussergebnisse von mindestens 30 Personen die Vergleichsgrundlage bilden.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Im Studiengang „Integrative Beratung“ (M.A.) werden pro Modul 5 bis 26 ECTS-Punkte vergeben. Für umfangreiche Module – die mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden – sind im Modulhandbuch Teilmodule mit 2 bis 4 ECTS-Punkten definiert.

Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit ist mit 20 ECTS-Punkten als angemessen zu betrachten. In der Vollzeitvariante werden pro Semester 30 ECTS-Punkte vergeben. Pro ECTS-Punkt werden 30 Arbeitsstunden veranschlagt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung wurde Wert auf die Weiterentwicklung des Studiengangs seit der erstmaligen Akkreditierung im Jahr 2013 gelegt. Die Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung des Studiengangs (vielfältigere Prüfungen bzw. auch mündliche Prüfungen, aussagekräftigere Bezeichnung der Module) wurden erfüllt.

Im Hinblick auf die weitere Qualitätsentwicklung im Studiengang spielten im Rahmen der Begutachtung, v.a. auch in den Gesprächen vor Ort, Aspekte wie Anwendungsfelder in der Beratung, Berateridentität (insb. in Abgrenzung zum psychotherapeutischen Kontext) und Transfer zwischen Praxis und Hochschule eine besondere Rolle. Sie spiegeln sich zum Teil in den Empfehlungen des Gutachtergremiums wieder.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Studien- und Prüfungsordnung, Diploma Supplement und Selbstbericht geben eine detaillierte Beschreibung der Qualifikationsziele: Auf der Grundlage eines christlichen Menschenbildes vermittelt der Masterstudiengang „Integrative Beratung“ (M.A.) den Studierenden umfassende Kompetenzen für eine professionelle und berufsqualifizierende Beratungstätigkeit. Absolventinnen und Absolventen des Studienganges sollen in der Lage sein, eigenständig und gestalterisch in Beratungskontexten zu arbeiten. Das Konzept des Studienganges besteht darin, die Vielfalt des gegenwärtig zur Verfügung stehenden Beratungswissens kennen zu lernen, vor dem Hintergrund eines christlichen Menschenbildes zu reflektieren und dieses durch umfangreiche Übungen zur Grundlage einer umfassenden Handlungskompetenz werden zu lassen. Ein wesentliches Element dieser Handlungskompetenz ist die eigenständige Reflexion darüber, in welchem Kontext einzelne Beratungsansätze angemessen sind.

Das Profil des Studienganges legt ein besonderes Augenmerk auf Beratung in interkulturellen Kontexten. Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, den Beratungsprozess auf den Einfluss kultureller Aspekte hin zu reflektieren und Vorgehen und Methoden kultursensibel auszuwählen.

Nach § 2 Abs. 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnung zielt der Studiengang unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt speziell auf die Vermittlung folgender Qualifikationen:

- Die Ausbildung umfassender Kenntnisse und Fähigkeiten für eine professionelle und berufsqualifizierende Beratungstätigkeit, gerade auch in interkulturellen Kontexten.
- Die wesentliche Erweiterung und Vertiefung der in einem vorausgehenden Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen.
- Die Erhöhung bzw. Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen durch die Ausbildung von Beratungskompetenz.

- Die Befähigung zur eigenständigen Problemlösung durch das erworbene Wissen und die persönlichen berufspraktischen Erfahrungen, sowie zu deren Anwendung auch in neuen, unvertrauten Situationen, die über den unmittelbaren Horizont des eigenen Berufsfeldes hinausgehen.
- Die Befähigung zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, sowie zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit inkl. Promotion.
- Das selbständige Erschließen neuer Kenntnisse und Kompetenzen, sowie deren Umsetzung in verantwortliches Handeln auch in komplexen Zusammenhängen.

Das Studium fördert die Bildung verantwortungsbewusster und selbstreflexiver Persönlichkeiten vor dem Hintergrund einer christlichen Weltanschauung und eines christlichen Menschenbildes.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele verknüpfen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, -vertiefung, -verständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung, Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität durch die Verzahnung theoretischer und anwendungsorientierter Aspekte im Curriculum. Mehrere Qualifikationsziele fokussieren die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, indem sowohl die Erhöhung und Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit als auch das verantwortliche Handeln in komplexen Situationen explizit als Ziel formuliert werden. Die Ziele des Studiengangs sind umfassend und anspruchsvoll formuliert und erfüllen die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

Beratungskompetenzen kommen in vielen Arbeits- und Berufsfeldern zur Anwendung; in den Qualifikationszielen wird insbesondere der interkulturelle Anwendungskontext fokussiert, was im Hinblick auf das Leitbild der Hochschule schlüssig erscheint.

Die formulierten Qualifikationsziele und deren Umsetzung im Curriculum sind nachvollziehbar aufeinander bezogen. Dabei findet insbesondere die methodische Breite verschiedener Beratungs- und Therapieansätze Berücksichtigung, was positiv zu vermerken ist. Zugleich gilt es hier immer wieder, das Profil professioneller Beratung, auch und gerade in Abgrenzung zur Psychotherapie zu schärfen. Der Fokus auf die Persönlichkeitsentwicklung als wesentlichem Standard wird als roter Faden im Studium deutlich und spiegelt die hohe Bedeutung von Selbstreflexivität als Bestandteil einer professionellen Identität von Beratungspersonen. Zukünftig sollte zudem im Blick behalten werden, wie neue Erkenntnisse systematisch in den Studiengang einfließen können und wie die Breite der möglichen Anwendungskontexte von Beratung sich deutlicher im Curriculum abbilden kann. Da die Supervision ausgelagert ist, erscheint es zentral, diese explizit mit den hochschulischen Modulen zu verknüpfen (siehe hierzu Kap. 2.2.1).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Der Studiengang ist so aufgebaut, dass die im 1. Semester im Modul „Grundlagen integrativer Beratung“ (IBE 4020) und die im 2. Semester im Modul „Beratungsmethoden“ (IBE 4710) erarbeiteten Kompetenzen im 3. und 4. Semester im Modul „Anwendungsfelder integrativer Beratung“ (IBE 4720) weitergeführt werden. Die begleitend im 1. und 3. Semester im Modul „Methoden der Sozialforschung“ (IBE 4910) erarbeiteten Arbeitsweisen der qualitativen und quantitativen Sozialforschung vermitteln die Kompetenz, ein Forschungsprojekt in Methodik und Design selbstständig zu planen und durchzuführen und im letzten Studiensemester die Masterarbeit zu schreiben.

Für das Vollzeitstudium sind die Teilmodule jeweils so aufeinander abgestimmt und angeordnet, dass sie innerhalb der parallel besuchten Semester 1 und 3 bzw. 2 und 4 eine sinnvolle Reihenfolge ergeben.

Im Rahmen des Moduls „Studienbegleitende Praxis und Supervision“ (IBE 4030) erhalten die Studierenden die Möglichkeit, das in den anderen Modulen erworbene Wissen auf die Praxis zu transferieren und adäquate Handlungsweisen zu entwickeln. Begleitet werden sie dabei in Einzel- und Gruppensupervisionen. Zudem finden sich Praxisanteile innerhalb der Module – vor allem in den Modulen „Beratungsmethoden“ (IBE 4710) und „Anwendungsfelder integrativer Beratung“ (IBE 4720).

Laut Modulhandbuch werden im Studiengang zahlreiche und unterschiedliche Lehr- und Lernformen eingesetzt, wie z.B. praktische Übungen, Falldokumentationen, Gruppenarbeit, Lehrfilme, Referate, Lehreinheiten, Seminardiskussionen, Kleingruppenarbeit. Die breite Varianz der eingesetzten Lehr- und Lernformen eröffnet auch die Möglichkeit, die Studierenden aktiv in den Lernprozess einzubinden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau des Studiengangs und die Abfolge der Module wirken im Hinblick auf die Qualifikationsziele stimmig. Die Passung vom Studiengangstitel und den Studieninhalten ist gegeben. Das Kollegium engagiert sich mit hohem zeitlichen Einsatz durch kollegialen Austausch und mit gegenseitiger Hospitation,

ein gemeinsames Verständnis und Profil von „integrativer Beratung“ aufzubauen und auszudifferenzieren. Von dieser gemeinsamen Grundlinie und Grundhaltung aus wird dann eine bewusste Diversität in den Studieninhalten und den zu vermittelnden Beratungsmethoden angestrebt. In der inhaltlichen Ausgestaltung der Module „Beratungsmethoden“ (IBE 4710) und „Anwendungsfelder integrativer Beratung“ (IBE 4720) imponiert die Vielfalt der angebotenen Methoden.

Da der überwiegende Teil der Methoden ihren Ursprung in der Psychotherapie haben, erscheint es dem Gutachtergremium notwendig, (teil-)modulübergreifend die professionelle Identität als Beraterin und Berater explizit als Lerninhalt zu positionieren, die Entwicklung der Identität bei den Studierenden zum Lernziel zu machen und diesen Prozess offensiv anzustoßen, zu begleiten, zu stärken und zu fördern. Auf dem Hintergrund des Studiengangstitels sowie des ausgewiesenen Qualifikationsziels „Beschäftigungsfähigkeit durch das Ausbilden von Beratungskompetenz“ ist ein aktiver Auseinandersetzungsprozess mit dem Thema Berater*innen-Identität sachlich geboten.

Durch die berufsbegleitende Studienform soll den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, parallel zur ausgeübten Berufstätigkeit Erlerntes anzuwenden und zu erproben und in Supervision zu reflektieren. Die Berater*innenpersönlichkeit der Studierenden soll durch begleitende Supervision unterstützt und weiterentwickelt werden.

Während der Gespräche vor Ort wurde berichtet, dass die Supervision dezentralisiert und wenig in das Ausbildungskonzept eingebettet ist. Um die Sicherung der Studiengangsziele noch zu erhöhen, wäre eine Vernetzung der Supervisor*innen und des Ausbildungskollegium dienlich und hilfreich (siehe auch Kap. 2.2.7). Auch könnten durch diese Integration die Entwicklung der beraterischen Skills, Techniken und Methoden mehr von der Theorie in die Praxis abgeglichen werden.

Als Praxisdokumentation wird eine ausführliche, mit Fokussierung unterschiedlicher Ausbildungsaspekte, Fallvorstellung von den Studierenden erwartet. Das Studiengangkonzept bietet genügend Praxiserfahrung. Das praktische Anwendungsfeld als Beraterin bzw. als Berater bildet sich aber angesichts des breit aufgestellten Einsatzbereichs nicht in der dokumentierten Fallvorstellung ab. Alternative Vorgehensweisen wie das Vorstellen unterschiedlicher Fallvorstellungen (z.B. verschiede Settings, Kontexte, Arbeitsaufträge…) könnten hier überlegt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Thema „Professionelle Identität als Beraterin und Berater“ sollte (teil-)modulübergreifend explizit als Lerninhalt und Lernziel im Studiengang ausgewiesen werden, um die Studierenden dann auch bei dem Entwicklungsprozess ihrer Berateridentität während des Studienverlaufs proaktiv zu begleiten, zu stärken und zu fördern.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Ein festes Mobilitätsfenster ist in beiden Varianten des Studienganges nicht explizit vorgesehen. Ein Auslandsstudium ist jedoch möglich bei einer inhaltlichen Kompatibilität der dort belegten Module berufsbegleitend im 3. oder 4. Semester oder im Vollzeitmodus im 2. Semester. Gefördert wird die studentische Mobilität durch das International Office, welches umfassende Beratungsangebote zur Verfügung stellt. Anerkennungsregelungen für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen sind in der Prüfungsordnung (Studien- und Prüfungsordnung § 7) verankert.

Die in der Zulassungsordnung formulierten Zulassungsvoraussetzungen ermöglichen den Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die studentische Mobilität wird innerhalb dieses Studiengangs nicht explizit gefördert, allerdings stellt dies aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter kein Problem dar. Die Studierenden erleben bereits eine erhöhte Diversität durch die Verknüpfung von Praxis und Arbeit, somit ist ein längerer Auslandsaufenthalt nicht unbedingt sinnvoll. Bei konkreter Nachfrage ist die Integration eines Auslandsstudiums allerdings möglich und wird durch geeignete Partnerhochschulen sowie Erfahrung seitens der Hochschule mit Auslandssemestern unterstützt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Die IHL hat eine 100%-Professur für „Psychologie & Counseling“ und eine 50%-Professur für Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Lebens- und Sozialberatung. Beide Professoren lehren mit jeweils 50% im Masterstudiengang „Integrative Beratung“ (M.A.). Somit stehen dem Studiengang 1,0 VZÄ zur Verfügung. Die beiden Professoren decken im Wintersemester 2018/19 50% und im Sommersemester 2019 64% der Lehre im Studiengang ab.

Das Teilmodul „Anthropologische und ethische Aspekte der Beratung“ (IBE 4023) wird von einer weiteren Professur der Hochschule (Systematische Theologie) verantwortet.

Am Studiengang sind darüber hinaus für die Teilmodule Lehrbeauftragte und externe Gastdozentinnen und Gastdozenten beteiligt, die eine ausgewiesene Expertise in einem bestimmten Themenbereich besitzen.

Die Personalkapazitäten sind am Bespiel des Studienjahrs 2018/2019 im Selbstbericht aufgelistet.

Nach Personalkategorie aufgegliedert stehen, laut Selbstbericht, für das Studienjahr 2018/2019 folgende Personalkapazitäten zur Verfügung:

- Professorales Personal = 1, 09 VZÄ
- Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen = 0,44 VZÄ
- Verwaltungspersonal = 0,3 VZÄ
- Lehrbeauftragte = 0,21 VZ

Nach folgenden Kriterien werden an der IHL gemäß Berufungsordnung Professorinnen und Professoren ausgewählt:

- § 47 LHG Baden-Württemberg (Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren)
- Übereinstimmung der bisherigen Tätigkeit in Beruf, Forschung und Lehre sowie des sonstigen Profils mit den Kriterien des Ausschreibungstextes
- Eignung und Erfahrung in Forschung und Lehre sowie pädagogische Kompetenz
- Akzeptanz der Präambel der Grundordnung der IHL

Es werden folgende Maßnahmen zur Personalentwicklung- und qualifizierung durchgeführt:

- Jedem/r Dozierenden an der IHL steht ein jährliches Weiterbildungsbudget von 1.500 € (pro Vollzeitstelle) für den Besuch von Fortbildungen und Fachtagungen zur Verfügung.
- Zudem wird im jährlichen Personalentwicklungsgespräch beim Rektor besprochen, in welchen Bereichen ein Fortbildungsbedarf besteht und aktuelle Forschungsvorhaben besprochen.
- Des Weiteren finden an der IHL für alle Dozierende verpflichtende Forschungskolloquien zweimal pro Semester statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist mit seinen zwei halben eigenen Professuren und weiteren Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern aus der IHL in Relation zu der Studierendenanzahl personell gut ausgestattet. Durch ihre einschlägigen Kontakte ist es der Hochschule gelungen, externe Lehrende mit jeweils einer spezifischen Expertise als Lehrbeauftragte aus der Beratungspraxis zu gewinnen. Die dadurch erlebbare Vielfalt von Berater*innen-Persönlichkeiten, ihren Lehrinhalten und Methodeneinsatz wird im Gespräch

mit den Studierenden sehr positiv bewertet. Auch die Relation von Verwaltungskraftanteilen zur Studierendenanzahl ist angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

In dem mit dem Hochschulstart 2011 fertig gestellten Hochschulanbau sowie in dem 1995 fertig gestellten Missions- und Schulungszentrum (MSZ) verfügt die IHL über insgesamt 10 multimediale Lehrsäle und dazu einen Medienraum, die vom Masterstudiengangs genutzt werden. Die IHL verfügt des Weiteren über eine Kamera, fünf elektronische Tafeln, festinstallierte Beamer in fast allen Vorlesungsräumen, Flipcharts und Metaplantafeln inkl. Moderationskoffer.

Den Lehrenden wie Studierenden steht eine Bibliothek, inkl. Arbeitsplätze mit Internetzugang (WLAN) in zwei Lesesälen zur Verfügung. Die Bibliothek der IHL umfasst derzeit (Stand: 01.2018) 34.902 Medien. Der gesamte Bestand ist frei zugänglich. Die Studierenden und Dozierenden haben einen eigenen Bibliotheksschlüssel und können die Bibliothek jederzeit (24 Stunden täglich an sieben Tagen in der Woche) betreten und dort arbeiten.

Für die computerbasierte Auswertung empirischer Forschungsdaten stehen allen Mitarbeitenden und Studierenden der IHL drei Laptops mit der Software HyperResearch zur Verfügung.

Die IHL verfügt über ein eigens für die Hochschule programmiertes Campusmanagementsystem (eCampus), das folgende Funktionen bietet: Verwaltung der Stammdaten der Studierenden, Prüfungs- und Notenverwaltung, Erstellung des Vorlesungsplans, Bereitstellen von studienrelevanten Dokumenten für einzelne Lehrveranstaltungen, Modul- und Prüfungswahl, Kommunikationsplattform, Modulevaluation, Elektronische Studierendenakte, Zeugniserstellung.

Die reibungslose Organisation und Verwaltung des Masterstudienganges „Integrative Beratung“ (M.A.) wird durch ein 30%-Deputat einer Studiengangskoordinatorin sichergestellt, die die erste Ansprechpartnerin für studentische Fragen und studentische organisatorische Belange ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die räumliche Ausstattung an der Hochschule stellt sich weiterhin als sehr gut dar. Technische Ausrüstungen für Videoaufnahmen von beraterischen Übungssequenzen werden vorgehalten. Die Bibliothek kümmert sich laufend um den weiteren Bestandsausbau. Auch wenn auf die Bitte der Studierenden für eine Neuanschaffung durchaus zeitnah reagiert wird, wurde im Gespräch mit ihnen deutlich, dass eine Bestandserweiterung gerade im Themenbereich „Beratung“ als sehr unterstützend erlebt werden würde. Ausbaufähig ist der Bestand des Methodenmaterialpools (z.B. Familienbrett, Bilderkarten etc.), damit Studierende sich mit der möglichen Einsatzbreite dieser Materialien in der Beratung vertraut machen können. Die äußeren Rahmenbedingungen, die Bibliothek sieben Tage zu 24 Stunden selbstständig mit Barcode und eigenem Schlüssel nutzen zu können, sind als sehr studierendenfreundlich zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Literaturbestand zum Thema „Beratung“ sowie der Materialpool, der in Beratungsgespräche potentiell einsetzbar ist, sollte gezielt ausgebaut werden.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Die Prüfungen im Studiengang sind modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet.

Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden im Rahmen des Studienforums kontinuierlich überprüft und ggf. weiterentwickelt. Das Studienforum ist ein Instrument der Qualitätssicherung, an dem jedes Studienjahr die hauptamtlich Lehrenden, die Hochschulleitung und mind. zwei Studierende einer Jahrgangsstufe teilnehmen. Die Studierenden tragen als Sprecherin bzw. als Sprecher der Jahrgänge die Anliegen vor, die diese im Hinblick auf das Curriculum und dessen Durchführung formuliert haben.

Die einzelnen Module sehen folgende Prüfungsformen vor:

- IBE 4020 / Grundlagen integrativer Beratung (GIB): Literaturbericht (25.000 - 30.000 Zeichen)
- IBE 4710 / Beratungsmethoden (BEM): Gesprächstransskripte mit kritischer Reflexion (25.000-30.000 Zeichen)

- IBE 4910 / Methoden der Sozialforschung (MSF): Exposé für eine empirische Forschungsarbeit (10.000 - 15.000 Zeichen) mit Präsentation (30 Min.)
- IBE 4720 / Anwendung integrativer Beratung (AIB): Mündliche Prüfung anhand eines Falles und Fragestellungen zu den Themen der Teilmodule (45 Minuten)
- IBE 4040 / Masterarbeit: Masterarbeit (180.000 - 250.000 Zeichen)
- IBE 4030 / Studienbegleitende Supervision: Bestätigung der Supervisorinnen bzw. Supervisoren über die Teilnahme (unbenotet)

Die verbindliche Prüfungsanmeldung und gegebenenfalls die Wahl der Prüfungsform erfolgt gemäß Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang über eCampus im dafür festgelegten Zeitraum.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Spektrum der Prüfungsformate konnte die Gutachterinnen und Gutachter im Wesentlichen überzeugen. Sie begrüßen die kürzlich eingeführte mündliche Prüfung als eine etwas handlungsorientiertere Prüfungsform. Es sollte weiterhin angestrebt werden, die Prüfungen möglichst handlungsorientiert zu gestalten. Bezüglich der mündlichen Prüfung konnten leider noch keine Erfahrungswerte berichtet werden, somit ist schwer zu sagen, inwiefern diese Prüfung adäquat das Modul „Anwendungsfelder integrativer Beratung“ abschließt. Das vorgestellte Prüfungskonzept erschien den Gutachterinnen und Gutachtern aber schlüssig und sinnvoll.

Die Prüfungsbelastung ist durch eine Prüfung pro Semester im berufsbegleitenden Modus und durch zwei Prüfungen im Vollzeitmodus angemessen. Die Arbeitsbelastung verteilt sich gut, sodass zwar kaum Leerlauf entsteht, aber auch keine Ballung.

Sowohl die Verteilung der Prüfungen als auch die Prüfungsformate selbst können im o.g. Studienforum angesprochen und kritisiert werden, was in der Vergangenheit zu Änderungen in Bezug auf den Zeitpunkt als auch die Form der Leistungsnachweise geführt hat. Die Gutachterinnen und Gutachter sind sehr überzeugt von diesem Konzept.

Beim Lesen der Studien- und Prüfungsordnung ist dem Gutachtergremium allerdings eine Unstimmigkeit im § 18 aufgefallen: Die Regelung bezüglich der Wiederholungsmöglichkeit von nicht bestandenen Prüfungen ist widersprüchlich formuliert und sollte noch korrigiert werden:

> „(1) Bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden. (2) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Beim Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung ist das Modul zu wiederholen. Eine Modulwiederholung ist einmal pro Modul möglich. (3) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann nur diejenige Prüfungsleistung wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet wurde.

Des Weiteren wurde bei der Durchsicht des Modulhandbuches und im Gespräch mit den Programmverantwortlichen deutlich, dass es unbenotete Studienleistungen (z.B. Kurzreferate) für einige Module gibt, was grundsätzlich nachvollziehbar erscheint. Diese Leistungen werden aber nicht als solche gekennzeichnet, sondern sind in den Modulbeschreibungen unter der Überschrift „Lehrformen“ zu finden. Zwar werden die Studierenden am Anfang des Moduls detailliert und schriftlich über die zu erbringenden Leistungen informiert, im Sinne der Transparenz und der Studierbarkeit sollten diese Leistungen allerdings auch als Studienleistungen im Modulhandbuch hervorgehoben werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Regelung zur Wiederholbarkeit von Prüfungen sollte in der Studien- und Prüfungsordnung (vgl. § 18) überprüft und angepasst werden.
- Unbenotete Studienleistungen sollten in den Modulen, in denen sie vorgesehen sind, als solche gekennzeichnet und nicht als Lehrformen angegeben werden.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb wird vor allem durch die Studiengangskoordinatorin sichergestellt, welche die Termine für die einzelnen Blockveranstaltungen mit den hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten koordiniert und sicherstellt, dass alle Module im festgelegten Turnus gelehrt werden und sich nicht überschneiden. Zudem koordiniert sie die Prüfungstermine.

Die Planung des Lehrangebotes ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Modul- und Modulteilprüfungen mit Pflichtcharakter werden deshalb einmal im Studienjahr angeboten.

Pro Semester wird im berufsbegleitenden Modus nur eine Modulprüfung abgelegt. Die gleichmäßige Aufteilung der Modulprüfungen auf die zu studierenden Semester soll die Vereinbarkeit von Beruf, Studium und Familie gewährleisten. Im Vollzeitmodus werden pro Semester zwei Prüfungen abgelegt. Auch im Vollzeitstudium sind die Prüfungen gleichmäßig auf die zu studierenden Semester verteilt, um die Studierbarkeit des Studienprogramms zu gewährleisten.

Eine regelmäßige Workload-Erhebung findet am Ende eines jeden Moduls im Rahmen der Modulevaluation statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die definierten Lernergebnisse sowie die Anforderungen an die Studierenden erscheinen als angemessen. Die Anzahl der Modulprüfungen ist zwar relativ gering im gesamten Semester, allerdings handelt es sich bei den meisten Leistungen um schriftliche Ausarbeitungen, die über einen längeren Zeitraum verfasst werden. Die Studierenden berichten insgesamt von einer hohen aber angemessenen Arbeitsbelastung.

Zu Beginn jedes Moduls erfolgt eine sehr ausführliche Information über die zu erbringenden Leistungen, was aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter sehr positiv zu bewerten ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Der Studiengang ist in Vollzeit oder berufsbegleitend studierbar. Die Umsetzung der berufsbegleitenden Studienform wurde durch die spezielle didaktische Ausgestaltung der Präsenzphasen in Blockform – regulär von donnerstags bis samstags – Rechnung getragen. Auf die besondere Situation von berufsbegleitend Studierenden wird durch eine Anpassung der Regelstudienzeit auf fünf Semester im Vergleich zu drei Semestern im Vollzeitmodus Rücksicht genommen. Die tatsächliche Arbeitsbelastung pro Semester reduziert sich somit von durchschnittlich ca. 30 ECTS im Vollzeitstudium auf durchschnittlich ca. 15 ECTS im berufsbegleitenden Modus. Auch die Prüfungsbelastung reduziert sich auf nur eine Prüfung pro Semester. Dies soll die Studierbarkeit der berufsbegleitenden Studienform sicherstellen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang überzeugt in seiner Form als berufsbegleitendes Studium in fünf Semestern, wobei ein Vollzeitstudium in drei Semestern auch möglich ist und vom Studienplan ausdrücklich vorgesehen und auch gut umgesetzt ist. So bietet der Studiengang eine gute Alternative für ein zügigeres Studium.

Der errechnete Zeitaufwand entspricht den Erfordernissen des Studiengangs und kann von Studierenden, auch wenn diese berufstätig sind, erbracht werden. In dem Gespräch mit den Studierenden wurde dies bestätigt und auch die Vereinbarkeit von Familie und Studium wurde betont. Die Studierbarkeit innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit von drei bzw. fünf Semestern ist gewährleistet.

Die Rückmeldungen der Studierenden an das Gutachtergremium waren durchweg positiv in der Bewertung von Integration des Erlernten in den Berufsalltag.

Die im Modulhandbuch angeführten Lehrformen weisen eine ausreichende Bandbreite an didaktischen Mitteln auf und entsprechen den Anforderungen an (weiterbildende) Studiengänge.

Der berufsbegleitende Studiengang ist mit seinen Präsenzphasen so organisiert, dass ausreichend Praxiserfahrungen gesammelt werden und in den Präsenzzeiten hierüber reflektiert werden kann. Die Dokumentation der Praxisfälle erfordert eine Prozessdokumentation über 12 Sitzungen. Im ersten Teil sollen unterschiedlichste Methoden in der Beratungspraxis reflektiert werden, wohingegen im zweiten Teil der Dokumentation die Selbstreflexion im Vordergrund steht.

Einen persönlichen Austausch zwischen Hochschule und Praxisstelle gibt es nicht, wird von Seiten der Hochschule auch nicht als notwendig erachtet, da es genügend Reflexionsmöglichkeiten der Studierenden gibt. Dies wird auch durch die 100 Unterrichtseinheiten (UE) Supervision gewährleistet. Die Supervision wird von den Studierenden individuell organisiert und sichert dadurch ebenfalls die Studierbarkeit. Auch sichert die externe Supervision den Schutzraum eines jeden Studierenden, dies ist von der Hochschule gewollt. Sinnvoll wäre aber aus Sicht des Gutachtergremiums, den Abgleich Lernziele-Praxis zu erhöhen durch die Einbindung einer internen Supervision oder Vernetzung von Supervision und Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Transfer zwischen Studium und Praxis sollte durch die Einbindung einer internen Supervision oder Vernetzung von Supervision und Hochschule weiter gestärkt werden.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Das Modulhandbuch veranschaulicht, dass die formulierten Qualifikationsziele im Rahmen der sechs Module des Studiengangs vermittelt werden und konkretisiert die jeweiligen Inhalte der Module. Der zeitliche Aufbau des Curriculums kann dem Studienverlaufsplan entnommen werden. Der methodisch-didaktische Ansatz des Curriculums verknüpft die Vermittlung von wissenschaftlichen Fachinhalten mit

der Möglichkeit zum Modelllernen und Möglichkeiten der Selbsterfahrung. Das Curriculum verfolgt einen handlungsorientierten didaktischen Ansatz.

Das Curriculum sowie die Anliegen aus dem Studienforum werden jährlich in der Kommission für Studium und Lehre, welche sich aus den Dozierenden des Studiengangs und den Studierendenvertretern zusammensetzt, besprochen. Somit existiert ein Gremium in dem die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze überprüft und ggf. unter Einbeziehung des aktuellen fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene weiterentwickelt werden können.

Aktuelle wissenschaftliche Inhalte werden über die regelmäßige Aktualisierung der Basisliteratur in den Modulbeschreibungen sichergestellt. Zudem wird in der Lehre auf aktuelle wissenschaftliche Publikationen hingewiesen und diese eingebunden – insofern sie eine inhaltliche Nähe zum Modul aufweisen.

Aktuelle Fachzeitschriften sind den Studierenden in der Bibliothek der IHL zugänglich. Zudem wird der Bestand durch Neuanschaffungen erweitert um so den Studierenden aktuelle wissenschaftliche Literatur zugänglich zu machen.

Die wissenschaftliche Qualität des Studienganges wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

- Die Zulassungsvoraussetzungen für den Mastertudiengang entsprechen den im LHG des Landes Baden-Württemberg festgelegten Standards.
- Die wissenschaftliche Qualität der Lehre wird durch die beiden Professuren für „Psychologie & Counseling“ und „Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Lebens- und Sozialberatung gewährleistet und überwacht. Mindestens 70% aller Teilmodule werden von diesen beiden Professoren mit nachgewiesener Qualifikation durch eine Promotion und besonderer Praxiskompetenz gelehrt. Ferner konnten zusätzlich zumeist externe Lehrbeauftragte für einzelne Inhalte gewonnen werden, die sich durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium auf Diplom- oder Master-Niveau und eine besondere Berufs- und Praxiskompetenz in dem von ihnen gelehrten Bereich ausweisen.
- Im Modul „Grundlagen integrativer Beratung“ (IBE 4020), sowie die Teilmodule 5, 7 und 8 des Moduls „Anwendung Integrativer Beratung“ (IBE 4720) werden die wissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen von Beratung, Kommunikation und Kulturalität und damit einhergehend auch die aktuellen Diskurse thematisiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prozesse zur Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz des Curriculums sind im Selbstbericht dargestellt. Zentrales Gremium ist die Kommission Studium und Lehre, die einmal jährlich tagt. Der Einbe-

zug von aktueller Fachliteratur und der kontinuierliche Ausbau des Bibliotheksbestandes durch Neuanschaffungen, insbesondere von aktueller Fachliteratur, gewährleisten die Aktualität der vermittelten Inhalte.

Inwieweit zudem aktuelle Diskurse aus Fachverbänden oder anderen Vernetzungszusammenhängen aufgegriffen werden, bleibt offen. So findet beispielsweise der relativ breite Diskurs zu Möglichkeiten und Grenzen digitaler Formen in der Beratung keinen (zumindest sichtbaren) Niederschlag im Curriculum. Hier könnten möglicherweise vorhandene Einflüsse von Diskursen aus Netzwerken und / oder Verbänden in denen die hauptamtlichen Lehrenden Mitglieder sind, deutlicher beschrieben werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Zur kontinuierlichen Beobachtung und Nachjustierung des Studiengangs auf Programmebene werden folgende Evaluationsmechanismen durchgeführt:

- Modulevaluation (mit integrierter Workloaderhebung) am Ende eines jeden Moduls
- Studienforum (Einmal im Studienjahr findet ein Studienforum statt, an dem neben den hauptamtlich Lehrenden mind. zwei Studierende einer Jahrgangsstufe teilnehmen. Die Studierenden tragen als Sprecherinnen und Sprecher der Jahrgänge die Anliegen vor, die diese im Hinblick auf das Curriculum und dessen Durchführung formuliert haben.)
- Studiengangsevaluation am Ende des Studiums
- Absolventenbefragung
- Kommission für Studium und Lehre

Die Ergebnisse werden anonymisiert ausgewertet und den Dozierenden zur Kenntnis gegeben. Sollte Handlungsbedarf beststehen, wird dies mit den betroffenen Lehrenden bzw. bei allgemeinen Dingen in der Hochschulleitung besprochen und entsprechende Maßnahmen formuliert und in den Hochschulgremien vorgestellt und diskutiert. Für die Umsetzung der Maßnahmen wird eine verantwortliche Person definiert. Alle Ergebnisse und Maßnahmen der Evaluationsmechanismen sind im QM-Bericht der Hoch-

schule festgehalten. Die Studierenden wirken durch die Qualitätssicherungsmaßnahmen an der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Studiengangs mit. An der Erstellung des Selbstberichts zur Akkreditierung war die Studierendenvertretung durch die Kenntnisnahme des Antrags und die Möglichkeit der Kommentierung beteiligt.

Zudem werden Bewerbungs-, Studierenden- und Absolventenstatistiken erfasst und sind im Selbstbericht dokumentiert. Eine erste Verbleibevaluation soll 2020 durchgeführt werden, da es zurzeit noch nicht genügend Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges „Integrative Beratung“ (M.A.) gibt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die Hochschulmanagerin und das Qualitätsmanagement findet ein dauerhaftes, kontinuierliches Monitoring statt. Relevante Dokumente entsprechen dem Datenschutz und liegen dem Lehrorgan zur Einsicht vor.

Im Gespräch vor Ort wurde deutlich, dass sich die Hochschule als „lernende“ Institution sieht. Diesem Ansatz entsprechend werden Mitwirkungsmöglichkeiten aller genutzt und einfordert, individuelle Lösungen gesucht und über „kurze“ Wege umgesetzt.

Um eine höhere Transparenz zu gewährleisten wäre eine Zugangsmöglichkeit für Studierende ebenfalls wünschenswert, insbesondere die Modulevaluation ist hier zu erwähnen.

Die Studiengangsevaluationen sind für alle über das Intranet einsehbar.

Die Qualitätssicherungsinstrumente können die Validität der Zielsetzung und die Implementierung des Konzepts sicherstellen und weiterentwickeln.

Eine Verbleibevaluation lag dem Gremium über den Studiengang „Systemische Beratung“ vor (der Studiengang wurde im Jahr 2016 im Rahmen einer entsprechenden Anzeige einer wesentlichen Änderung umbenannt). Hier ist festzuhalten, dass 60% der Absolventinnen und Absolventen die beruflichen Ziele verbessert bzw. erreicht haben. Dies kann durchaus als Erfolg für die Hochschule gewertet werden. Wünschenswert wäre ein ähnliches Ziel vom Studiengang „Integrative Beratung“ (M.A.).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Ergebnisse der relevanten Evaluationen sollten den Studierenden zugänglich sein oder rückgemeldet werden.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Das Gleichstellungskonzept der IHL fokussiert auf Studiengangsebene neben den Grundprinzipien der Chancengleichheit und dem Schutz vor sexueller Belästigung beider Geschlechter vor allem auch auf die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie, da der Anteil an Studierenden mit familiären Verpflichtungen deutlich höher ist als in den Bachelorstudiengängen. Verschiedene konkrete Maßnahmen (Gefährdungsbeurteilung und Ansprechperson für Fragen des studentischen Mutterschutzes, Wickeltisch, Zugang zu einem Stillraum) sollen die Umsetzung des Konzeptes unterstützen.

Zudem gibt es eine Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischen Krankheiten, die deren Nachteilsausgleich sicherstellen soll.

Im Bereich der Lehre soll ein Nachwuchsförderprogramm zur Frauenförderung aufgelegt werden, mit dem gezielt begabte Absolventinnen motiviert werden sollen, eine wissenschaftliche Qualifizierung anzustreben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich an der Hochschule formuliert zunächst die grundlegenden Aspekte zur Gewährleistung der Chancengleichheit an der Hochschule. Zu begrüßen ist es, dass die Hochschule darüber hinaus Anstrengungen unternimmt begabte Studentinnen bzw. Absolventinnen im Rahmen eines Nachwuchsförderprogramm zu unterstützen. Dies kann dazu beitragen die Repräsentanz von Frauen im Wissenschaftsbereich zu steigern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission schließt sich dem Votum des Gutachtergremiums vollumfänglich an.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO), sofern (noch) keine Rechtsverordnung des Sitzlandes vorliegt bzw. Rechtsverordnung des Sitzlandes.

3 Gutachtergruppe

- Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr. Martina Hörmann, Professorin für Beratung, Hochschule für Soziale Arbeit der Fachhochschule Nordwestschweiz
- Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Christoph Walther, Professor für Soziale Arbeit; Studienfachberatung „Beratung und Coaching“ (M. A.), Fakultät Sozialwissenschaften, Technische Hochschule Nürnberg
- Vertreterin der Berufspraxis: Susanne Millner, Lehrtherapeutin DGSF (Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie e. V.), Essen
- Vertreterin der Studierenden: Elisa Culp, Studierende im Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.) der Philipps-Universität Marburg

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

M.A. Systemische Beratung (SYB, 2014 – 2016) und M.A. Integrative Beratung (IBE, ab WS 2016)

Erfolgsquote		Studien-Beginnende	Graduierte	noch immatrikuliert	bisherige Erfolgsquote
	M.A. SYB	22	13	6	59%
	M.A. IBE	26	1	24	4%
Notenverteilung		Studienjahr	Graduierte	Durchschnitt Masternote
	M.A. SYB	2016/2017	4	1,6
		2017/2018	5	1,7
	M.A. IBE	2018/2019	4	1,8
		2018/2019	1	1,7
		Durchschnitt		1,7
Durchschnittliche Studiendauer		Jahrgang		Anzahl Semester
	M.A. SYB	2014-2017		Ø 7
		2015-2018		Ø 6,5
	M.A. IBE	2016 – 2019		noch keine Aussage möglich
		Durchschnitt:		7
Studierende nach Geschlecht		Jahrgang	Anteil Frauen	Anteil Männer
	M.A. SYB	2014-2017	62%	38%
		2015 – 2018	71%	29%
	M.A. IBE	2016 – 2019	80%	20%
		2017 – 2020	78%	22%
		2018 – 2021	75%	25%
		Durchschnitt:	Ø 73%	Ø 27%

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	21.12.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	01.02.2019
Zeitpunkt der Begehung:	16./17.04.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	03.12.2013 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Programmverantwortliche und Lehrende, Hochschulleitung, Studierende und Absolvent*innen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt:	Gesamte Hochschule (einschl. Lehrräume und Bibliothek)

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) [1]Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. [2]Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) [1]Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. [2]Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. [3]Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). [4]Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. [5]Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

(1) [1]Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. [2]Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. [3]Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. [4]Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) [1]Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. [2]Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) [1]Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. [2]Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) [1]Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. [2]Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) [1]Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. [2]Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) [1]Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. [1]Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. [2]Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

[2]Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. [3]Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. [4]Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. [5]Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. [6]Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

(1) [1]Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. [2]Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. [3]Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) [1]Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) [1]Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. [2]Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. [3]Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) [1]Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. [2]Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. [3]Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. [4]Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. [5]Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) [1]Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. [2]Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. [3]Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. [4]Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) [1]Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. [2]In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) [1]In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. [2]Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. [3]Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) [1]Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) [1]An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) [1]Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. [2]Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) [1]Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. [2]Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. [3]Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. [4]Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) [1]Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. [2]Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) [1]Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. [2]Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. [4]Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. [5]Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. [6]Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) [1]Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. [2]Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. [3]Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen

sowie gegebenenfalls Praxisanteile. [5]Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

[4]Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) [1]Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. [2]Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. [3]Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) [1]Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. [2]Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

(5) [1]Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. [2]Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) [1]Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. [2]Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. [3]Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 3

(3) [1]Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. [2]Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

[1]Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. [2]Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. [3]Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. [4]Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) [1]Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. [2]Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

[1]Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. [2]Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) [1]Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. [2]Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) [1]Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. [2]Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. [2]Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) [1]Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. [2]Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. [3]Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. [4]Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) [1]Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. [2]Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberufli-

chen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 MRVO
Zurück zum Gutachten